

Stadt Greven
Fachdienst 3.1
Team Kultur
Stichwort: Kulturförderung
Kardinal-von-Galen-Straße 5
48268 Greven

Eingangsvermerk – Empfänger*in

FÖRDERANTRAG AUF KULTURFÖRDERUNG FÜR VEREINE IN GREVEN

im Rahmen der Kulturförderrichtlinie
gemäß Ratsbeschluss vom 13.12.2023

für das Förderjahr

Einreichungsfrist: 30.09. des Jahres vor der Förderung (Posteingangsstempel)

Um die **kulturelle Vielfalt** zu wahren und **neue Impulse** für das Grevenener Kulturleben zu ermöglichen, fördert die Stadt Greven auf Antrag nach dieser Richtlinie Kulturtätige, die zur Erhaltung und Förderung **künstlerischer und kultureller Aktivitäten** in der Stadt beitragen.

1. ALLGEMEINES ZUM ANTRAGSSTELLENDEN VEREIN

Name des Vereins

Vertretungsberechtigte*r

Anschrift des Vereins

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

Webseite

Bankverbindung

2. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Alle Fragen müssen zur Förderfähigkeit mit „Ja“ beantwortet werden (§ 3 der Richtlinie)

Ist der Verein im Vereinsregister eingetragen? Ja Nein

Falls ja: Seit wann ist der Verein im Register eingetragen?

optional: Bei einer Eintragung, die weniger als ein Jahr besteht:
Fanden bereits vergleichbare kulturelle Aktivitäten vor der Vereinsgründung statt? Ja Nein

Hat der Verein seinen Sitz in Greven? Ja Nein

Ist der Verein als gemeinnützig anerkannt? Ja Nein

3. KURZPROFIL

Bitte beschreiben Sie die kulturellen Tätigkeiten und Ziele Ihres Vereins in kurzen Worten:

4. FÖRDERUNG

Der Verein beantragt Fördermittel in folgenden Förderbereichen:

Regelförderung

Jubiläumsförderung

a. Regelförderung

Die Regelförderung erhalten Vereine als Beitrag zur Begleichung laufender Kosten, um ihre kulturellen Aktivitäten aufrechterhalten zu können. Dabei kann pro Verein jährlich nur ein Antrag auf Regelförderung gestellt werden. Die Förderung beträgt höchstens 2.500 € pro Jahr. Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Anzahl der Mitglieder, die tatsächlich einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Juristische Personen werden als ein Mitglied gezählt. Stichtag für die Zählung der Vereinsmitglieder ist der 01.01. des Jahres der Antragsstellung. Bei Vereinen, die sich erst im Laufe des Jahres gründen, gilt der Tag der Eintragung ins Vereinsregister als Stichtag.

Art der Mitgliedschaft	Anzahl der Mitglieder	Fördersumme pro Mitglied	Summe
Mitglieder bis einschl. 17 Jahren		10,00 €	
Mitglieder ab einschl. 18 Jahren		7,50 €	
		Fördersumme (höchstens 2.500 €):	

b. Jubiläumsförderung

Feiert ein Verein Jubiläum kann der Verein einen Zuschuss in Höhe von 125 € für je 25 Jahre des Bestehens erhalten. Die Jubiläumsbeigabe beträgt höchstens 500 €. Ich/Wir beantrage/n eine Jubiläumsbeigabe für

	Fördersumme
das 25-jährige Bestehen	125 €
das 50-jährige Bestehen	250 €
das 75-jährige Bestehen	375 €
das 100-jährige Bestehen	500 €
das Bestehen in einer Länge von	Jahren höchstens 500 €

5. ERKLÄRUNGEN

1. Der*die Antragssteller*in erklärt, dass der Verein die Kulturförderrichtlinie der Stadt Greven anerkennt.
2. Der*die Antragssteller*in erklärt, dass er*sie die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Kulturförderrichtlinie anerkennt.
3. Der*die Antragssteller*in erklärt, dass der Verein keine weiteren Mittel der Stadt Greven für dieselben Aktivitäten erhält (keine Doppelfinanzierung).
4. Der*die Antragssteller*in erklärt, dass der Verein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verfährt und in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.
5. Der*die Antragssteller*in bestätigt die Richtigkeit der Angaben im Antrag. Er*sie versteht, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nicht-Einhaltung der unter 1 bis 4 vorgenommenen Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können.
6. Für die Bearbeitung des Antrages werden möglicherweise Daten erhoben, die unter die Datenschutzverordnung nach Artikel 6 EU-DSGVO (Europäische DatenschutzGrundVerOrdnung) fallen. Mit dem Hinweisblatt zum Datenschutz, das Sie auf unserer Webseite finden, informieren wir Sie ausführlich über die Verarbeitung personenbezogener Daten und Ihre Rechte gemäß Artikel 13 und 14 der EU-DSGVO.
7. Im Übrigen wird auf die in der Richtlinie festgehaltenen Bestimmungen hingewiesen.
8. Der*die Antragssteller*in ist zum Vorsteuerabzug

nicht berechtigt.

berechtigt.

6. ANLAGEN

Sollten Sie die Anlagen bereits in der Vergangenheit bei einem Förderantrag im Rahmen der Kulturförderrichtlinie eingereicht haben, müssen Sie sie nicht erneut einreichen. Dies gilt nicht, sofern ihre Anlagendokumente zwischenzeitlich verändert worden sind, z. B. bei einem neu eingetragenen Vorstand im Vereinsregisterauszug.

Freistellungsbescheid

Bei Regelförderung: Mitgliederliste, Stichtag 01.01. des Jahres der Antragsstellung

Vereinsregisterauszug

Bei Vereinsgründung vor weniger als einem Jahr:
Nachweis über Aktivitäten vor der Vereinsgründung

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift